

Richtlinien für

Eventwerbung an öffentlichen Anschlagstellen

der Politischen Gemeinde Buchs

---

Der Gemeinderat Buchs erlässt gestützt auf Art. 20 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buchs und Art. 5 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) folgende Richtlinien für Eventwerbung an öffentlichen Anschlagstellen:

**Art. 1 Grundsatz**

Diese Richtlinien regeln die Eventwerbung an öffentlichen Anschlagstellen.

**Art. 2 Werbeflächen**

Die Politische Gemeinde Buchs betreibt sieben öffentliche Anschlagstellen, die von Dritten für nicht kommerzielle Eventwerbung genutzt werden können. Der Plakataushang erfolgt durch die Politische Gemeinde Buchs. Das selbstständige Anschlagen von Werbeplakaten ist untersagt.

Für nicht kommerzielle Eventwerbung stehen drei Werbetafeln (nachfolgend Ziff. 5) und vier Werbeflächen an den Begrüssungssäulen (nachfolgend Ziff. 6) zur Verfügung.

**Art. 3 Kommerzielle Veranstaltungen**

Die Werbeflächen stehen ausschliesslich für nicht kommerzielle, in Buchs oder auf dem Schloss Werdenberg stattfindende Anlässe zur Verfügung<sup>1</sup>. Als Anlässe gelten insbesondere Sport- und Unterhaltungsveranstaltungen, Börsen und Ausstellungen. Es gilt die Vermutung, dass Veranstaltungen von juristischen Personen nach Zivilgesetzbuch (Verein, Stiftung) nicht kommerzieller Natur sind.

Nicht ausgehängt werden Wahlplakate oder Plakate mit rein kommerziellem Inhalt. Es gilt die Vermutung, dass Veranstaltungen von juristischen Personen nach Obligationenrecht (Personengesellschaften) kommerziell sind.

**Art. 4 Inhalt**

Plakate mit unsittlichem oder anstössigem Inhalt sind unzulässig. Die Beurteilung erfolgt abschliessend durch die Bauverwaltung.

**Art. 5 Werbetafeln**

**Standort** Die drei Werbetafeln stehen an der Churerstrasse 159, Rheinstrasse 14 und an der St. Gallerstrasse (Werdenbergersee). An jedem Standort können gleichzeitig maximal drei Plakate ausgehängt werden. Die Reihenfolge der Plakate wird abschliessend durch die Bauverwaltung bestimmt.

**Aushang** Der Aushang erfolgt durch das Bauamt.

**Dauer** Die Plakate werden maximal zwei Wochen publiziert.

**Grösse** 290 x 120 cm Werbetafeln an der Churerstrasse und an der Rheinstrasse;  
190 x 120 cm Werbetafel an der St. Gallerstrasse.

**Gestaltung** Durch die Plakate darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Plakate dürfen nicht mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden. Sie dürfen nicht blenden, reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren. Die Plakate dürfen nicht Wegweiser-Funktion haben und keine Distanzangabe beinhalten.  
Die Gestaltung der Plakate ist mit der Bauverwaltung abzusprechen.

---

<sup>1</sup> geändert durch Nachtrag vom 30. November 2009 (GR Prot. 2009/425)

Kosten	Aushang durch Politische Gemeinde: Für die Montage/Demontage wird eine einmalige Gebühr von pauschal CHF 100 geschuldet (unabhängig von der Anzahl Werbetafeln). Diese Gebühr deckt einen Teil des Aufwandes der Politischen Gemeinde Buchs. Soweit der Veranstalter seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Buchs begründet, wird diese Gebühr nicht erhoben.  Beanspruchung der Werbefläche: Pro angebrochene Kalenderwoche und pro Tafel wird eine Gebühr von CHF 100 erhoben. Soweit der Veranstalter seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Buchs begründet oder soweit die Veranstaltung auf dem Schloss Werdenberg stattfindet, wird diese Gebühr nicht erhoben <sup>2</sup> .
Gesuche	Gesuche um Aushang der Plakate sind an die Bauverwaltung zu richten. Die Bauverwaltung entscheidet abschliessend.

**Art. 6 Begrüssungssäulen**

Standort	Die vier Begrüssungssäulen stehen an der Churerstrasse 142, Rheinstrasse 14, St. Gallerstrasse (Werdenbergersee) und beim Bahnhof-/Postareal.
Aushang	Der Aushang erfolgt durch die Bauverwaltung.
Dauer	Plakate werden frühestens einen Monat vor der Veranstaltung und spätestens bis zum Ende der Veranstaltung veröffentlicht.
Grösse	145 x 60 cm und 145 x 145 cm    Tafeln an der Churerstrasse, Rheinstrasse und Bahnhof-/Postareal  95 x 40 cm und 95 x 95 cm    Tafel an der St. Gallerstrasse
Kosten	Der Aushang erfolgt unentgeltlich.
Gesuche	Gesuche um Aushang der Plakate sind an die Bauverwaltung zu richten. Die Bauverwaltung entscheidet abschliessend.

**Art. 7 Rangfolge**

Wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt, wenn also mehr Plakate als Platz sind, entscheidet abschliessend die Bauverwaltung. Grundsätzlich gilt "first come, first served!".

**Art. 8 Haftung**

Die Politische Gemeinde Buchs lehnt jegliche Haftung für Unfälle, Schäden oder Ansprüche, die mit der Plakatierung im Zusammenhang stehen, ab.

**Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen werden ab 1. Januar 2009 vollzogen.

Vom Gemeinderat erlassen am 19. Dezember 2008<sup>3</sup>.

**Gemeinderat Buchs**

Dr. Daniel Gut	Martin Hutter
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

<sup>2</sup> geändert durch Nachtrag vom 30. November 2009 (GR Prot. 2009/425)

<sup>3</sup> GR Prot. 2008/491 vom 19. Dezember 2008